

Zusammenfassung der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF)



Für die Kunden der IHZ zur einfacheren Bestimmung der Ursprungskriterien A-I im Bereich des nichtpräferenziellen Warenursprungs.

Für die offizielle und rechtsgültige Verordnung verweisen wir auf die Webseite der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche von den Handelskammern beglaubigten Dokumente wie Inlandrechnungen, Exportrechnungen, Ursprungszeugnisse usw. im Bereich des präferenziellen Warenursprungs ungültig sind.

Inhalt

1	Was hat geändert mit der neuen VUB vom 1. Mai 2008?	4
2	Ursprungskriterien A, B, C, D, F: für selbst hergestellte Ware	5
2.1	Ursprungskriterium A: Vollständig erzeugte Waren	5
2.2	Ursprungskriterium B: 50% Wertzuwachs und genügende Bearbeitung	5
2.2.1	Berechnung des Schweizerischen Anteils	6
2.2.2	Beispiel: Kalkulation für eine Maschine, Lieferung nach Russland	6
2.2.3	Akzeptable Rabatte auf dem Brutto-Preis	7
2.2.4	Vorsicht bei Lieferungen an einen Zwischenhändler	7
2.2.5	Neutrale Elemente einer Ursprungskalkulation	7
2.2.6	Massgebender Preis für Vormaterialien	7
2.2.7	Warenzusammenstellungen/Konnexitätslieferungen = ev. Ursprungskriterium B	7
2.2.8	Kostenzusammenstellung	7
2.2.9	Umschliessung und Verpackungsmaterial	7
2.2.10	Minimale Bearbeitungen (Auswahl)	8
2.3	Ursprungskriterium C: HS-Positionssprung	8
2.4	Ursprungskriterium D: Listenregeln gemäss Anhang 2, VWBF	8
2.5	Ursprungskriterium F: Veredelungsverkehr	9
3	Ursprungskriterium G: Für nicht selbst hergestellte Waren (Handelswaren)	9
3.1	Wertgrenze bei Handelswaren	9
3.2	Ursprungsnachweise für Handelswaren mit Schweizer Ursprung	9
3.3	Ursprungsnachweise für Waren mit Auslandursprung	10
3.3.1	Nachweis für in der Schweiz bezogene Handelsware, die Ware hat Auslandursprung	10
3.3.2	Nachweis für im Ausland bezogene Waren: aus einem Land mit FHA mit der Schweiz	10
3.3.3	Nachweis für im Ausland bezogene Ware: aus einem Land mit FHA, jedoch ohne Präferenz	10
3.3.4	Nachweis für im Ausland bezogene Ware: aus einem Land ohne FHA mit der Schweiz	11
3.3.5	Nachweis für im Ausland bezogene Handelsware: aus einem APS/GSP Entwicklungsland	11
3.3.6	Nachweis für im Ausland bezogene Handelsware: aus einem REX Entwicklungsland	11
3.3.7	Nachweis für ausländische Handelsware, welche nicht in die Schweiz importiert werden	11
3.3.8	Ausnahmeregelung: nichtpräferenzielle Langzeiterklärungen von deutschen Lieferanten	11
3.3.9	Ausnahmeregelung: Ursprungsnachweise für Wein	12
4	Ursprungskriterium H und I: Ersatzteile und Werkzeuge	12
4.1	Ursprungskriterium H: Lieferungen mit Waren HS-Code Kapitel 84-92	12
4.2	Ursprungskriterium I: Lieferung für bereits gelieferte Waren HS-Code Kapitel 84-92	13
5	Ursprungskriterium E: Tatsachenbescheinigung	13

5.1	Beispiele von nachweisbaren Sachverhalten	14
6	Ursprungsdeklaration im Inland für Schweizer Ware.....	15
6.1	Für im eigenen Betrieb hergestellte Schweizer Ware	15
6.2	Für nicht im eigenen Betrieb hergestellte Schweizer Ware	15
6.3	Genauer Wortlaut der Ursprungsdeklaration für Schweizer Ware gemäss VUB-WBF	15
6.4	Langzeit-Lieferantenerklärung (generelle Herstellererklärung).....	17
6.5	Beispiel einer Langzeit-Lieferantenerklärung im Inland gemäss VUB-WBF	18
7	Zusatzbemerkungen und spezielle Bestimmungen	19
7.1	Offizielle Bezeichnungen für die Europäische Union	19

1 Was hat geändert mit der neuen VUB vom 1. Mai 2008?

Seit dem 1. Mai 2008 ist die neue, überarbeitete Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) in Kraft. Sie gilt in der Schweiz und ihrem Zollanschlussgebiet Fürstentum Liechtenstein. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der letzten Verordnung vom 4. Juli 1984 sind nachfolgend kurz erwähnt:

- Die Industrie- und Handelskammern der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein sind, im Bereich der Beglaubigungen von Ursprungszeugnissen, nicht mehr dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, sondern der Oberzolldirektion OZD unterstellt.
- Neu spricht man nicht mehr von den autonomen Ursprungsregeln, sondern von den nichtpräferenziellen. Diese wurden angepasst und näher an die präferenziellen Regeln geführt. Wichtig ist zu wissen, dass der nichtpräferenzielle Ursprung bzw. das Ursprungszeugnis der Handelskammer im Bestimmungsland keine Zollfreiheit gewährt. Ursprungszeugnisse durch die Handelskammern werden nur ausgestellt, weil Bestimmungsländer oder Importeure dies verlangen.
- Überarbeitet und massiv verschärft wurden die strafrechtlichen Folgen bei falschen Angaben auf Ursprungszeugnissen oder Rechnungen, für die Antragssteller aber auch für die Mitarbeiter der Beglaubigungsstellen.
- Erleichterungen und eine grosse administrative Entlastung für Schweizer Unternehmen gibt es im Bereich der Inlandbeglaubigungen. Für alle in der Schweiz hergestellte Ware genügt eine Ursprungserklärung auf der Inlandrechnung. Eine Beglaubigung durch die Handelskammer für den Schweizer Ursprung ist nicht mehr notwendig.
- Erweitert wurden auch die Listenregeln, welche den Bearbeitungsprozess beschreiben, der in der Schweiz gemacht werden muss, damit ein Produkt den nichtpräferenziellen Schweizer Ursprung erhält.
- Neu ist bei der Kalkulation der 50% Regel (Ursprungskriterium B) nicht mehr der Preis „freie Schweizer Grenze“, sondern der Brutto ab Werk Preis massgebend.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche von den Handelskammern beglaubigten Dokumente wie Inlandrechnungen, Exportrechnungen, Ursprungszeugnisse usw. im Bereich des präferenziellen Warenursprungs ungültig sind.

2 Ursprungskriterien A, B, C, D, F: für selbst hergestellte Ware

2.1 Ursprungskriterium A: Vollständig erzeugte Waren

Dieses Ursprungskriterium kommt selten und nur für Waren zur Anwendung, die in der Schweiz erzeugt worden sind. Für die Verarbeitung dürfen nur Rohmaterialien verwendet werden, welche in der Schweiz gewonnen oder geerntet wurden. Als vollständig in der Schweiz erzeugt gelten folgende Waren:

- mineralische Erzeugnisse, die im Inland aus dem Boden gewonnen worden sind
- pflanzliche Erzeugnisse, die in der Schweiz geerntet oder aus pflanzlichen Zellkulturen gewonnen worden sind
- in der Schweiz geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene Tiere
- Erzeugnisse, welche von in der Schweiz gehaltenen lebenden Tieren stammen oder aus tierischen Zellkulturen gewonnen worden sind
- Jagdbeute und Fischfänge, die in der Schweiz erzielt worden sind
- Erzeugnisse der schweizerischen Hochseefischerei und andere auf ihren Schiffen aus dem Meer gewonnenen Erzeugnisse
- Waren, die aus Erzeugnissen aus dem Meer auf schweizerischen Fabrikschiffen hergestellt wurden
- Altwaren, die in der Schweiz gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können
- Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit in der Schweiz anfallen
- Waren, die in der Schweiz ausschließlich aus den vorgenannten Erzeugnissen hergestellt worden sind

Falls bei der Produktion eines Produktes nur der geringste Anteil von Vormaterialien mit Drittland- oder unbekanntem Ursprung verarbeitet wird, ist die Anwendung des Kriteriums A nicht mehr möglich.

2.2 Ursprungskriterium B: 50% Wertzuwachs und genügende Bearbeitung

50% Wertzuwachs bedeutet, dass der Wert aller bei der Herstellung einer Ware verwendeten Vormaterialien und Komponenten, welche Drittland-Ursprung (= nicht Schweizer Ursprung) aufweisen, nicht mehr als 50% des Brutto Ab-Werk-Preises betragen darf und eine ausreichende Bearbeitung in der Schweiz stattgefunden hat.

Als Ab-Werk-Preis der hergestellten Ware gilt der Preis der Ware einschließlich dem Wert aller verwendeten Vormaterialien, der dem Hersteller bezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist. Nicht eingeschlossen sind alle internen Abgaben die rückerstattet werden können, wenn die Ware ausgeführt wird, sowie alle nach Verlassen des Herstellers anfallenden Kosten wie Transport- und Versicherungskosten.

2.2.1 Berechnung des Schweizerischen Anteils

Bei der Berechnung des Schweizerischen Anteils dürfen folgende Punkte zu berücksichtigt werden:

- Kosten für die Vormaterialien mit einem nichtpräferenziellen Schweizer Ursprung, welche für die Herstellung des Endproduktes verwendet werden
- Entwicklungskosten, Herstellungskosten für Werkzeuge, Formen, Matrizen
- Kosten für die Entwicklung und Herstellung von Plänen und Zeichnungen
- Gewinn
- Arbeitslöhne, welche für die Herstellung des Produktes in der Schweiz anfallen
- Verpackungskosten
- Anteil an den Betriebs- und allgemeinen Kosten
- In der Schweiz bezahlte Zölle und andere Abgaben, die bei der Einfuhr der Ware aus dem Ausland bezahlt werden mussten.
- Alle Kosten, die anfallen, wenn eine Ware die Firma verlässt (z.B. Transport- und Versicherungskosten) sind im Brutto Ab-Werk-Preis nicht eingeschlossen.

Das Hauptelement zur Erfüllung des Ursprungskriterium B darf **nicht der Gewinn** sein. Es muss immer eine **genügende Bearbeitung** in der Schweiz durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die Bearbeitung in der Schweiz mehr als eine minimale Bearbeitung sein muss.

Als Beweis, dass eine genügende Be- oder Verarbeitung in der Schweiz stattgefunden hat, kann die Beglaubigungsstelle in Zweifelsfällen eine Kalkulation und die entsprechenden Ursprungsnachweise verlangen.

2.2.2 Beispiel: Kalkulation für eine Maschine, Lieferung nach Russland

Vormaterialien	Ursprungsland	Wert CHF	in % vom Brutto ab Werk Preis	Kann als CH Ursprung gerechnet werden
Hydraulikaggregat	US	5'000.00	4.17%	nein
Pumpe	JP	2'000.00	1.67%	nein
Schleifinstrumente	CN	20'000.00	16.67%	nein
Reinigungssystem	DE	4'000.00	3.33%	nein
Abdeckhaube	AT	1'000.00	0.83%	nein
Steuerung	DE	20'000.00	16.67%	nein
Kleinteile/Diverses	Unbekannt	4'000.00	3.33%	nein
Antriebsmotor	CH (Ursprungsnachweis des Lieferanten muss vorliegen)	28'000.00	23.33%	ja
Materialaufwand		84'000.00	70.00%	
Entwicklungskosten	CH (Engineering in der CH)	10'000.00	8.33%	ja
Bearbeitung im Betrieb	CH (Lohnkosten in der CH)	16'000.00	13.33%	ja
Gewinn	CH (Wertschöpfung in der CH)	10'000.00	8.33%	ja
Total Brutto ab Werk Preis		120'000.00	100%	53.33%

Der Schweizer Anteil beträgt 53.3 % vom Brutto ab Werkpreis. Die Maschine kann also als nichtpräferenzierter CH Ursprung verkauft werden, das Kriterium „B“ verleiht der Maschine Schweizer Ursprung.

2.2.3 Akzeptable Rabatte auf dem Brutto-Preis

Unter akzeptablen Rabatten versteht man Rabatte, die einem Kunden gewährt werden, weil er z.B. acht Motoren kauft (Mengenrabatt) oder man ihm aus Marketinggründen einen Rabatt gewährt. So genannte Provisionen an Zwischenhändler sind keine akzeptablen Rabatte.

Die Rabattgewährung muss auf der Exportrechnung nicht ersichtlich sein. Im Fall einer Revision durch die Zollverwaltung muss aus den firmeneigenen Büchern und Kalkulationen jedoch klar hervorgehen, wie sich der Bruttopreis zusammensetzt.

2.2.4 Vorsicht bei Lieferungen an einen Zwischenhändler

Falls die Ware an einen Zwischenhändler verrechnet wird, gilt als Ab-Werk-Preis derjenige Preis, welcher an den Zwischenhändler verrechnet wird und nicht der Preis, welcher der Zwischenhändler an den Endkunden verrechnet. Der Detailhandelspreis (Listenpreis) darf somit für die Ursprungskalkulation nicht berücksichtigt werden.

2.2.5 Neutrale Elemente einer Ursprungskalkulation

Für die Bestimmung, ob eine Ware nichtpräferenziellen Ursprung erhält, ist nicht relevant, ob Energie, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung der Ware verwendet wurden, oder sonstige Materialien, die im Verlauf der Herstellung verwendet wurden, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung der Ware eingehen, auch schweizerischen Ursprungs sind oder nicht.

2.2.6 Massgebender Preis für Vormaterialien

Für die Berechnung der Vormaterialien ohne Schweizer Ursprung ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Schweiz massgebend.

Der Zollwert bei der Einfuhr in die Schweiz beinhaltet auch die Transportkosten bis Schweizer Grenze und ist auf der Einfuhrdeklaration ersichtlich. Falls dieser Wert nicht festgestellt werden kann, ist der erste ersichtliche Preis, welcher in der Schweiz für die Vormaterialien bezahlt wurde, massgebend.

2.2.7 Warenezusammenstellungen/Konnexitätslieferungen = ev. Ursprungskriterium B

Unter Warenezusammenstellungen versteht man eine Zusammenstellung von Waren, die keine körperliche Einheit bilden, aber hinsichtlich ihrer Verwendung und auch verkaufsmässig eine Einheit bilden. Um das Kriterium B in Anspruch nehmen zu können müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, welche von der Beglaubigungsstelle genauestens abzuklären sind:

Die Entwicklung, das Knowhow, teilweise die Montage und die Erstellung der Betriebsanleitungen haben in der Schweiz stattgefunden.

2.2.8 Kostenzusammenstellung

Der Beglaubigungsstelle muss auf Verlangen eine Kostenzusammenstellung vorgelegt werden, worin die Schweizer- und Drittland-Anteile genau spezifiziert sind. In dieser Kalkulation müssen auch die Entwicklungskosten und die Gewinnmarge deklariert werden. Diese Angaben werden von der Beglaubigungsstelle überprüft und die Unterlagen sind aufzubewahren.

Bei Unsicherheiten ist das Einverständnis der Zollverwaltung einzuholen. Diese Besonderheit innerhalb der Ursprungskriterien darf ein Exporteur nur nach Rücksprache mit der Beglaubigungsstelle anwenden.

2.2.9 Umschliessung und Verpackungsmaterial

Die Kosten für die Transportverpackung (z.B. Holzkisten oder Karton) gehören zum Brutto Ab-Werk-Preis. Der Ursprung der Transportverpackung muss bei der Ursprungsgebung eines Produktes nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Transportverpackung (auch ohne Schweizer-Ursprung) können somit als Schweizer Ursprung in der Kalkulation berücksichtigt werden. Eine Ausnahme bildet die Detailhandelsverpackung. Diese muss bei der Erfüllung des Ursprungskriteriums B berücksichtigt werden. Eine Detailhandelsverpackung, welche keinen Schweizer Ursprung aufweist, ist als Drittlandware zu behandeln.

2.2.10 Minimale Bearbeitungen (Auswahl)

Bearbeitungen, die zur Erhaltung der Waren während des Transportes oder der Lagerung erforderlich sind, wie Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Gefrieren, Einlage in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen. Verbesserung an der Aufmachung von Handelsgütern oder Waren, wie einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, Zusammenstellen von Sortimenten, Waschen, Anstreichen und Zerschneiden. Einfaches Zusammensetzen von Waren. Einfache Verpackungsarbeiten, wie das Auswechseln von Umschliessungen, das Aufteilen oder Zusammenstellen von Packstücken. Einfaches Abfüllen in Flaschen, Säcke, Etuis, Schachteln, das Befestigen auf Brettchen, das Vakuumverpacken und das Umhüllen in kontrollierter Atmosphäre. Das Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschliessungen. Einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungserzeugnis zu gelten. Einfaches Zusammenfügen von Teilen zu einem vollständigen Erzeugnis. Das Schlachten von Tieren und das Zerkleinern wie Zerlegen, Schnetzeln und Hacken von Fleisch.

2.3 Ursprungskriterium C: HS-Positionssprung

Die Anwendung von Kriterium C ist vorzugsweise nur dann zu prüfen, wenn das 50 % - Wertzuwachskriterium (Kriterium B) nicht angewendet werden kann.

Dieses Ursprungskriterium kann unter Umständen für Waren zur Anwendung kommen, welche das Kriterium B nicht erfüllen. Durch die Bearbeitung in der Schweiz fällt das fertige Produkt in eine andere vierstellige Zolltarifnummer (HS-Code) als jedes einzelne zur Herstellung verwendete Vorprodukt ausländischen Ursprungs.

Voraussetzungen für die Erlangung einer Beglaubigung durch die Handelskammer:

- die ersten vier Stellen der Zolltarif-Nummer der Vorprodukte müssen sich durch die Bearbeitung verändern. Weitere Stellen der Zolltarifnummer haben auf die Ursprungsbestimmungen keinen Einfluss.
- die ersten vier Stellen der Zolltarif-Nummer von allen Vormaterialien mit Drittland-Ursprung müssen bekannt sein.
- bei Waren, die aus dem Ausland bezogen wurden ist die Zolltarifnummer auf der Einfuhrdeklaration ersichtlich. Falls Unsicherheiten bestehen, ob die Zolltarifnummer für die importierte Ware korrekt ist, kann eine entsprechende Bescheinigung bei der zuständigen Zollkreisdirektion oder der Oberzolldirektion eingeholt werden.
- Für in der Schweiz bezogene Ware muss eine korrekte Ursprungsdeklaration oder Hersteller-Erklärung des Schweizer Lieferanten bzw. des Herstellers vorliegen.

Toleranzregel

Bei der Beurteilung der Schweizer Ursprungseigenschaft einer Ware werden Vormaterialien ausländischen Ursprungs nicht berücksichtigt, sofern ihr Wert 10 % des Ab-Werk-Preises nicht übersteigt (Art. 10 Abs. 3 VUB, Art. 3 VWBF).

2.4 Ursprungskriterium D: Listenregeln gemäss Anhang 2, VWBF

Für gewisse Produkte bestehen besondere Listenregeln. Diese können zur Anwendung kommen, wenn weder das 50%-Kriterium noch der HS-Positionssprung erfüllt werden. In diesen Listenregeln ist beschrieben, welche Be- oder Verarbeitungen an den ausländischen Vormaterialien durchzuführen sind, damit das Endprodukt den nichtpräferenziellen Schweizer Ursprung bekommt oder wie hoch der Anteil der Drittlandware sein darf.

Achtung: Neu ist, dass keine Wahlfreiheit für die Uhren des Kapitals 91 besteht. Für Uhren gelten ausschliesslich die in Anhang 2, Tabelle 2, VWBF aufgeführten Listenregeln.

Vorsicht bei der Anwendung des Ursprungskriteriums D

Dieses darf nur angewendet werden, wenn für die zu exportierende Ware tatsächlich eine Listenregel für die zur Anwendung kommende Tarifzeile besteht. Die Ursprungskriterien B, C und D dürfen nicht miteinander vermischt werden! Nähere Auskünfte sowie die Liste der möglichen Erzeugnisse erhalten Sie bei Bedarf von Ihrer Beglaubigungsstelle.

2.5 Ursprungskriterium F: Veredelungsverkehr

Unter Veredelungsverkehr versteht man die grenzüberschreitende Arbeitsteilung von Produktionsabläufen. Als Veredelungsvorgang gilt gemäss der VUB, Art. 14 die vorübergehende Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung von Waren mit einem nicht präferenziellen Schweizer Ursprung in einem Drittland. Es kann sich dabei um eine teilweise Bearbeitung oder Endbearbeitung handeln.

Die zur Veredelung in ein Drittland ausgeführte Ware muss vor der Ausfuhr aus der Schweiz bereits den nicht präferenziellen Schweizer Ursprung aufweisen. Sie behält den nichtpräferenziellen Schweizer Ursprung nur dann, wenn der im Ausland erzielte Wertzuwachs 50% des Brutto-Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

3 Ursprungskriterium G: Für nicht selbst hergestellte Waren (Handelswaren)

Als Handelswaren gelten Waren, die eingekauft und unverändert weiterverkauft werden oder im eigenen Betrieb nur eine minimale eigene Bearbeitung erfahren haben. Diese Waren behalten den vom Lieferanten bestätigten Ursprung. Bezüglich den Nachweisen, welche der Schweizer Handelskammer vorgelegt werden müssen, spielt es keine Rolle, ob ein Ursprungszeugnis erstellt oder nur die Rechnung beglaubigt werden muss. In beiden Fällen sind die gleichen Vordokumente (Nachweise) notwendig.

3.1 Wertgrenze bei Handelswaren

Als administrative Erleichterung müssen den Beglaubigungsstellen für die Handelswaren schweizerischen oder ausländischen Ursprungs bis zu einer Wertgrenze von max. CHF 1'000.00 pro Artikel und Warenposition keine Ursprungsnachweise vorgelegt werden. Es handelt sich dabei um den marktüblichen Verkaufspreis auf der Exportrechnung.

Bei einer Ursprungskontrolle durch die EZV oder durch die Handelskammer müssen aber auch für diese Positionen in jedem Fall gültige Ursprungsnachweise vorhanden sein.

3.2 Ursprungsnachweise für Handelswaren mit Schweizer Ursprung

Wenn eine Firma A von einer anderen Schweizer Firma B Ware bezieht und diese Ware Schweizer Ursprung hat, kann B den Schweizer Ursprung mit einer Eigendeklaration rechtsgültig bestätigen. Der Wortlaut dieser Eigendeklaration ist vom Bundesamt für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) genau vorgeschrieben. Es handelt sich hierbei um die „Ursprungsdeklaration im Inland gemäss VUB-WBF“, siehe Punkt 6.

3.3 Ursprungsnachweise für Waren mit Auslandsursprung

3.3.1 Nachweis für in der Schweiz bezogene Handelsware, die Ware hat Auslandsursprung

Wenn eine Firma A (Exporteur) von einer Schweizer Firma B (Lieferant) Ware bezieht und diese Ware ausländischen Ursprung hat, muss B seine Rechnung an A von der Handelskammer beglaubigen lassen. Jeder andere Nachweis ist ungültig. Nur aufgrund dieser beglaubigten Rechnung erhält A (Exporteur) von seiner Handelskammer ein Ursprungszeugnis oder eine beglaubigte Rechnung für den Export.

3.3.2 Nachweis für im Ausland bezogene Waren: aus einem Land mit FHA mit der Schweiz

Kommt die Ware aus einem Land mit Freihandelsabkommen mit der Schweiz und wird diese Ware präferenziell in die Schweiz eingeführt gilt als Nachweis:

- eine Kopie der Lieferantenrechnung mit einer rechtsgültigen präferenziellen Ursprungserklärung oder mit der Kopie einer von der ausländischen Zollbehörden abgestempelten Warenverkehrsbescheinigung (EUR.1, EUR-MED, EUR.1-CN)

In folgenden Fällen wird zusätzlich zur Lieferantenrechnung noch die Veranlagungsverfügung Import als Vordokument benötigt:

- wenn die präferenzielle Ursprungserklärung auf der Lieferantenrechnung nicht unterschrieben ist (bei nicht Ermächtigten Ausführern)
- wenn die präferenzielle Ursprungserklärung eines nicht Ermächtigten Ausführers auf der Rechnung steht, der präferenzielle Wert jedoch 6000 EURO übersteigt
- wenn keine präferenzielle Ursprungserklärung auf der Rechnung steht (der Lieferant aber eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt hat)

Beispiel einer Veranlagungsverfügung vom CH-Zoll, auf welcher ersichtlich ist, dass die Ware im präferenziellen Warenverkehr in die Schweiz eingeführt worden ist. Der Deklarant muss auf der Veranlagungsverfügung Zoll „Präferenz“ ankreuzen, ansonsten gilt die Ware nicht als präferenziell eingeführt. Ebenfalls ist ersichtlich, warum die Ware präferenziell eingeführt wurde, nämlich weil eine EUR.1 Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt wurde.

1 TEILE ZU DOSIERSTATION		8479.9042		
<input checked="" type="checkbox"/> Präferenz: IE		Veranlagungstyp: Normalveranlagung		
Einnahmeart:	Bemessungsgrundlage:	Vol-%:	Ansatz [CHF]:	Betrag [CHF]:
Zollabgaben	266.0 bruttokg		0.00 je 100 kg brutto	0.00
				0.00
Eigenmasse: 266.000				
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer): Palette, 2, .		Bewilligungen (Stelle, Nummer): ESTV, 724		Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): EUR.1 Warenverkehrsbescheinigung, A 890989, 18.11.2010, ---

3.3.3 Nachweis für im Ausland bezogene Ware: aus einem Land mit FHA, jedoch ohne Präferenz

Wird die Ware nicht präferenziell in die Schweiz eingeführt weil sie nicht präferenzberechtigt ist, die Rechnungserklärung fehlt oder falsch ist oder weil keine WVB ausgestellt wurde, darf die Handelskammer die Lieferantenrechnung und die Veranlagungsverfügung nicht als Nachweis akzeptieren. Dann gilt nur ein

Ursprungszeugnis einer ausländischen Handelskammer als Nachweis, wie bei einem Land ohne Freihandelsabkommen mit der Schweiz.

3.3.4 **Nachweis für im Ausland bezogene Ware: aus einem Land ohne FHA mit der Schweiz**

Kommt die Ware aus einem Land ohne FHA mit der Schweiz oder ist sie aus einem anderen Grund nicht präferenzberechtigt, gilt als Nachweis ein von der ausländischen Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis, mit Beilage einer Rechnungskopie des Lieferanten.

3.3.5 **Nachweis für im Ausland bezogene Handelsware: aus einem APS/GSP Entwicklungsland**

Der Handelskammer ist eine Fotokopie des Certificate of Origin Form A, wenn nicht vorhanden mind. eine Kopie der Einfuhrdeklaration mit dem Vermerk des Form A und eine Lieferantenrechnung beizustellen. Unter www.tares.ch ist ersichtlich, welchen Entwicklungsländern die Schweiz eine präferenzbegünstigte Einfuhr von Waren gewährt und der Exporteur im Ausland ein Form A ausstellen darf.

3.3.6 **Nachweis für im Ausland bezogene Handelsware: aus einem REX Entwicklungsland**

Ab dem 1. Januar 2017 wurden im Rahmen des APS neue Ursprungsnachweise eingeführt. Anstelle des Form A dürfen die REX (Registered Exporter)-Staaten eine Ursprungserklärung (engl. Statement on Origin, SoO) auf die Rechnung schreiben. Welche Staaten dies betrifft ist auf der Webseite der EZV prüfen.

Von diesen REX-Lieferanten genügt somit als Vordokument die Lieferantenrechnung mit der darauf vermerkten SoO-Ursprungserklärung.

3.3.7 **Nachweis für ausländische Handelsware, welche nicht in die Schweiz importiert werden**

Oft werden Waren von Schweizer Firmen direkt vom Ausland in ein anderes Land versandt, ohne in die Schweiz importiert zu werden (nur die Bestellungen/Fakturierungen laufen über das Schweizer Unternehmen). Benötigt das Schweizer Unternehmen ein Ursprungszeugnis oder eine beglaubigte Rechnung für Waren, welche nicht in die Schweiz importiert sondern direkt vom Ausland in ein anderes Land (oder im ausländischen Inland) weitergeliefert werden, gilt als Nachweis ein von der ausländischen Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis, mit Beilage einer Rechnungskopie des Lieferanten.

3.3.8 **Ausnahmeregelung: nichtpräferenzielle Langzeiterklärungen von deutschen Lieferanten**

Aufgrund einer Absprache der EZV mit den deutschen Zollbehörden ist es den Schweizer Handelskammern erlaubt, die (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferentiellen Ursprung gemäß Verordnungen (EG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) und 2454/93 (Zollkodex-DVO) oder die (Langzeit-) Erklärung-IHK Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK) als Nachweis für den nichtpräferenziellen Ursprung zu akzeptieren. Ursprungszeugnisse oder andere Vordokumente (ausser die Lieferantenrechnung) sind von deutschen Lieferanten, welche solche nichtpräferenzielle Langzeiterklärung ausfüllen, somit nicht notwendig. Die Abmachung ist einseitig: Deutschland akzeptiert seinerseits von der Schweiz keine nichtpräferenzielle Langzeitlieferantenerklärung, sondern weiterhin nur ein Ursprungszeugnis einer Schweizer Handelskammer.

Zu beachten ist:

- Die LLE des deutschen Lieferanten ist gültig
 - 1 Jahr ab Ausstellungsdatum bei nicht EU-Ursprungswaren.
 - 2 Jahre ab Ausstellungsdatum bei EU-Ursprungswaren
- Hat die Ware des deutschen Lieferanten nichtpräferenziellen EU-Ursprung (egal aus welchem EU-Land) genügt es, wenn die LLE vom Austeller unterschrieben wird (Datum/Stempel/Unterschrift)
- Hat die Ware des deutschen Lieferanten nichtpräferenziellen Ursprung von ausserhalb der EU, muss die LLE zusätzliche von einer Deutschen Handelskammer beglaubigt werden. Dies ist auch notwendig, wenn die LLE Waren beider Ursprungs, EU und ausserhalb der EU, enthält. Als präferenzierter Nachweis ist die nichtpräferenzielle Erklärung selbstverständlich nicht gültig

Achtung: Diese LLE kann nur von Deutschland bzw. von deutschen Lieferanten akzeptiert werden. Mit anderen EU-Staaten besteht leider keine entsprechende Absprache.

3.3.9 Ausnahmeregelung: Ursprungsnachweise für Wein

Beim Ursprungsnachweis für Wein wurde eine Ausnahmeregelung gemacht. Der Grund dafür ist, dass Weine oft von einem Privatbesitzer an Händler etc. verkauft werden und daher meistens keine Ursprungsnachweise vorliegen. Als Nachweis können die Handelskammern die Wein-Etikette akzeptieren. Auf dieser Etikette (z. B. Foto) sollter ersichtlich sein, wo der Wein hergestellt wurde. Diese Erleichterung gilt nur für Weine, für andere Lebensmittel nicht.

4 Ursprungskriterium H und I: Ersatzteile und Werkzeuge

Für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge die zusammen mit Geräten, Maschinen, Apparaten und Fahrzeugen der Kapitel 84 bis 92 geliefert werden.

4.1 Ursprungskriterium H: Lieferungen mit Waren HS-Code Kapitel 84-92

Gemäss Art. 4, VWBF erhalten Zubehör, Ersatzteile oder Werkzeuge den gleichen Ursprung wie die Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge mit welchen sie als übliche Ausrüstung mitgeliefert werden.

Für diese mitgelieferten Teile muss kein Ursprungsnachweis bei den Beglaubigungsstellen vorgelegt werden. Folgende Punkte müssen beachtet werden:

- Ersatzteile, Zubehör und Werkzeuge mit Drittland- oder Schweizer-Ursprung dürfen betreffend Mengen den handelsüblichen Standard nicht überschreiten und müssen unbedingt zum mitgelieferten Gerät gehören.
- Der Wert von Ersatzteilen, Zubehör und Werkzeugen, welche Drittland-Ursprung aufweisen, dürfen einheitlich max. 30% des Ab-Werk-Preises der Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge betragen, mit welchen sie mitgeliefert werden.
- Die Ersatz- und Zubehörteile sowie die Werkzeuge müssen dem Hauptprodukt untergeordnet sein.
- Auf dem Beglaubigungsgesuch ist der Wert von Ersatzteilen, Zubehör und Werkzeugen sowie der Wert des Gerätes separat aufzuführen. Es muss klar ersichtlich sein, wie hoch der Wertanteil der mitgelieferten Ersatzteile, des Zubehörs und der Werkzeuge ist.
- Auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis muss deklariert werden, dass es sich um Ersatzteile, Zubehör oder Werkzeuge für das aufgeführte Gerät handelt.
- Auf dem Beglaubigungsgesuch muss entweder das Ursprungskriterium B/C/G **und** H angegeben werden.
- Das Ursprungskriterium G (für das Hauptprodukt) und H (für die mitgelieferten Ersatzteile) kann auch angewendet werden, aber nur, wenn für das eingekaufte Gerät ein korrekter Ursprungsnachweis vorliegt. In diesem Fall sind auch die Ersatzteile, das Zubehör und die Werkzeuge mit Schweizer Ursprung als Drittland-Ware in den max. 30% zu berücksichtigen.
- Auf der Rechnungskopie für die Akten der Begl. Stelle müssen Ersatzteile, Zubehör und Werkzeuge detailliert aufgeführt werden und die nicht selbsthergestellten Teile entsprechend gekennzeichnet sein. Falls diese Angaben auf der Rechnung fehlen, kann ein Lieferschein oder eine Packliste für Akten der Beglaubigungsstelle abgegeben werden.

4.2 Ursprungskriterium I: Lieferung für bereits gelieferte Waren HS-Code Kapitel 84-92

Für nachträglich gelieferte (wesentliche) Teile für Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge mit HS Nr. der Kapitel 84 -92.

Dieses Kriterium kann angewendet werden, wenn wesentliche Ersatzteile für die Reparatur einer bereits gelieferten Maschine, eines Gerätes, Apparates oder Fahrzeuges der Kapitelnummer 84-92 des Schweizer Zolltarifs zum Versand kommen. Bei der Anwendung des Ursprungskriterium „I“ erhalten die Ersatzteile den gleichen Ursprung wie die bereits gelieferte Maschine bzw. das Gerät, Fahrzeug oder der Apparat.

Mögliche Kriterien für diese Anwendung

Die Schweizer Maschinenindustrie hat ein wesentliches Interesse an der Aufrechterhaltung von Serviceleistungen während der Lebensdauer der von ihr vertriebenen Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge der Kapitel 84-92 des Schweizerischen Zolltarifs. Wesentliche Ersatzteile für bereits früher gelieferte Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge gelten als Waren des gleichen Ursprungs (also schweizerischen oder ausländischen) wie die betreffenden Geräte usw., sofern sie die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- Es muss sich um wesentliche Ersatzteile im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VUB-WBF handeln, d.h., die Ersatzteile müssen für das zweckentsprechende Funktionieren der fraglichen Geräte, usw. entscheidend sein; die Verwendung dieser wesentlichen Ersatzteile hätte bei der Herstellung des Gerätes, usw. nicht dazu führen dürfen, dass der Ursprung der betreffenden Fertigprodukte verändert worden wäre;
- Die Ersatzteile müssen dazu bestimmt sein, den ursprünglichen Zustand des Geräts, usw. wieder herzustellen. Für ausländische Ersatzteile darf beispielsweise der schweizerische Ursprung nicht beglaubigt werden, wenn ihre Verwendung über normale Unterhaltsarbeiten oder Instandsetzungen hinausgeht, z.B. die Eigenschaften des Geräts usw. wesentlich verbessern würde;
- Der Empfänger der Ersatzteile muss nicht identisch sein mit dem Empfänger der Maschine. Es muss jedoch belegt werden, dass es sich um dieselbe Maschine handelt.
- Der Antragsteller hat die Rubrik 3 auf der Rückseite des Beglaubigungsgesuches auszufüllen.

Wurde anlässlich der ersten Ausfuhr kein Ursprungszeugnis ausgestellt, kann auf die Angaben in den Rubriken Nummer, Datum und ausstellende Behörde verzichtet werden. Es muss jedoch eine Kopie der Rechnung für die ursprüngliche Lieferung vorliegen.

5 Ursprungskriterium E: Tatsachenbescheinigung

Das Ursprungskriterium E (gemäss Art. 4 VUB) „Andere nachweisbare Sachverhalte im Ursprungsbereich“ oder auch „Tatsachenbescheinigung“ genannt, erlaubt den Handelskammern ein Ursprungszeugnis aufgrund eines nachweisbaren Sachverhalts in Bezug auf die Waren zu beglaubigen. Es kann sein, dass ein Ursprung überhaupt nicht festgelegt werden kann oder einfach nicht überprüfbar ist. Oft ist dies der Fall, wenn Ware aus einer Konkursmasse stammt, ein Lieferant nicht mehr existiert, ein Hersteller die Produktion bereits vor Jahren eingestellt hat oder die Lieferung Jahre zurückliegt. Oder bei umfangreichen Lieferungen von Klein- und Ersatzteilen.

Es kann aber auch sein, dass ein Exporteur keinen unsicheren Ursprung angeben will (und sich somit strafbar machen würde) und daher lieber eine nachweisbare Tatsache in Bezug auf die Lieferung angibt.

Auch aufgrund der verstärkten Globalisierung und des wechselnden Einkaufsverhaltens kann es sehr schwierig sein, korrekte Ursprungsnachweise von Lieferanten zu erhalten. Der Aufwand zur Beschaffung von Ursprungsnachweisen kann gross sein und in keinem Verhältnis zum Wert der Ware stehen, insbesondere bei Ersatzteil- oder Lieferungen von Kleinmaterial.

Bei einer Tatsachenbescheinigung wird nicht der Ursprung einer Ware bestätigt, sondern eine nachweisbare Tatsache (Sachverhalt), z. B. dass die Ware in der EU entwickelt wurde, zu einem Set zusammen-gestellt wurde, in der Schweiz gesammelt/gelagert und von der Schweiz und/oder EU aus geliefert wurde usw. Solange die Tatsache wahrheitsgetreu ist und einen Bezug zur Ware oder zur Lieferung hat, ist der Antragssteller frei in der Wahl und Formulierung der «Tatsache».

Die durch den Antragessteller genannte Tatsache muss nachweisbar sein. Sie kann jederzeit von der Beglaubigungsstelle (Handelskammer) überprüft werden.

Kriterium «E» kann für Handelswaren sowie für selbst hergestellte Waren angewendet werden.

Für den Schweizer Exporteur ist dies eine massive administrative Vereinfachung und Erleichterung, da der Handelskammer keine Ursprungsnachweise und keine Rechnungen von Lieferanten beigestellt werden müssen. Das Ursprungszeugnis sieht aus wie ein „normales“, beim Ursprungsland wird jedoch anstelle des Landes „see below“ angegeben und dann bei Bemerkungen der entsprechende Sachverhalt (die Tatsache) beschrieben. Die Exportrechnung darf auch keine Ursprungsangaben enthalten. Der Sachverhalt muss auch auf der Exportrechnung erwähnt sein.

Die Handelskammer kann nicht garantieren, dass der Empfänger eine Tatsachenbescheinigung in Form eines «Ursprungszeugnisses» akzeptiert oder gebrauchen kann, da nichts über den Ursprung der Ware (Country of Origin) ausgesagt wird. Bei Akkreditiven mit verlangten Ursprungsangaben zum Beispiel eignet sich daher Kriterium E nicht. Ebenfalls kann sie unter Umständen im Ausland nicht als Vordokument für ein Folge-Ursprungszeugnis einer ausländischen Handelskammer akzeptiert werden.

Wichtig:

Auf der dazugehörigen Rechnung muss der gleiche Sachverhalt aufgeführt werden wie auf dem Ursprungszeugnis. Da nicht der Ursprung beglaubigt wird sondern eine Tatsache, dürfen auf der Exportrechnung grundsätzlich keine Ursprungsangaben gemacht werden. Sollten doch Ursprungsangaben auf der Rechnung sein, darf die Handelskammer auf dieser nur den „No commitment, just seen this document“ Stempel anbringen. (Normalerweise wird auf der Rechnung der Stempel «We certify the Origin of the Goods» verwendet)

5.1 Beispiele von nachweisbaren Sachverhalten

- die Ware wurde in der Schweiz kontrolliert und geprüft
- die Ware wurde von der EU aus geliefert
- die Maschine wurde von der Schweiz aus geliefert
- die Ware wurde in der EU zusammengestellt
- der Apparat wurde in der Schweiz entwickelt und getestet
- die Ware wurde in China abgefüllt und verpackt

Es können mehrere Sachverhalte genannt werden, sie müssen einfach wahrheitsgetreu sein.
Das Zielland/der Importeur muss die Tatsachenbescheinigung zwar nicht akzeptieren, doch da es sich um ein offizielles und geprüftes Dokument einer Handelskammer handelt, akzeptieren heute die meisten Empfänger Tatsachenbescheinigungen. Die Tatsachenbescheinigung eignet sich nicht, wenn das Akkreditiv ein Ursprungszeugnis mit Ursprungsangaben verlangt. Eine Tatsachenbescheinigung wird erst nach vorheriger Absprache mit der Beglaubigungsstelle ausgestellt. Der Exporteur muss wissen, dass er das Risiko bei möglichen Import-Problemen im Bestimmungsland trägt.

6 Ursprungsdeklaration im Inland für Schweizer Ware

Wenn ein Schweizer Unternehmen A einem anderen Schweizer Unternehmen B schweizerische Ursprungsware gemäß VUB-WBF liefert (sog. Inlandlieferung) welche B dann exportiert, kann A die Ursprungserklärung im Sinne einer Eigendeklaration direkt auf die Rechnung an B schreiben. Die Rechnung muss **nicht** von der Handelskammer beglaubigt werden, sie reicht B als Nachweis bei seiner Handelskammer für das Einholen eines Ursprungszeugnisses für den Export oder als Nachweis für den nichtpräferenziellen Schweizer Ursprung von Vormaterialien, welche B in ein Produkt verbaut.

6.1 Für im eigenen Betrieb hergestellte Schweizer Ware

Den genauen Wortlaut gemäss 6.3 angeben und ankreuzen:

Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.

Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):
.....

6.2 Für nicht im eigenen Betrieb hergestellte Schweizer Ware

Den genauen Wortlaut gemäss 6.3 angeben und ankreuzen:

Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.

Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):
.....

Achtung: 6.2 darf selbstverständlich nur ausgestellt werden, wenn von der benannten Firma ebenfalls eine nichtpräferenzielle Ursprungserklärung vorliegt.

6.3 Genauer Wortlaut der Ursprungsdeklaration für Schweizer Ware gemäss VUB-WBF

<p>Deutsche Fassung «Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9–16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF). _ Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt. _ Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort): Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird. Ort, Datum, Firma, Unterschrift »</p>
--

Französische Fassung

«Les marchandises auxquelles se rapporte le présent document commercial sont originaires de Suisse selon les dispositions des articles 9 à 16 de l'Ordonnance du 9 avril 2008 sur l'attestation de l'origine non préférentielle des marchandises (OOr) et de l'Ordonnance du DEFR du 9 avril 2008 sur l'attestation de l'origine non préférentielle des marchandises (OOr-DEFR).

- _ La marchandise a été produite par notre entreprise.
- _ La marchandise a été produite par (société, adresse, localité):

.....
L'auteur de la présente déclaration d'origine a pris connaissance du fait que l'indication inexacte de l'origine selon les art. 9 ss. OOr et les art. 2 ss. OOr-DEFR entraîne des mesures de droit administratif et des poursuites pénales.

Lieu, date, société, signature

..... »

Italianische Fassung

«La merce alla quale si riferisce il presente documento commerciale è di origine svizzera ai sensi delle disposizioni degli articoli da 9 a 16 dell'ordinanza del 9 aprile 2008 sull'attestazione dell'origine non preferenziale delle merci (OAO) e dell'ordinanza del DEFR del 9 aprile 2008 sull'attestazione dell'origine non preferenziale delle merci (OAO-DEFR).

- _ La merce è stata prodotta nella nostra impresa
- _ La merce è stata prodotta nella seguente impresa (nome, indirizzo, sede):

.....
L'autore della presente dichiarazione d'origine è a conoscenza del fatto che l'emissione di una dichiarazione d'origine inesatta ai sensi dell'articolo 9 segg. OAO e dell'articolo 2 segg. OAO-DEFR comporta l'adozione di provvedimenti amministrativi e il perseguimento penale.

Luogo, data, impresa, firma

..... »

Rätoromanische Fassung

«La rauba, a la quala quest document commercial sa referescha, è d'origin svizzer tenor las disposiziuns dals artitgels 9 fin 16 da l'ordinaziun dals 9 d'avrigl 2008 davart l'attestaziun da l'origin betg preferenzial da rauba (OAO) e tenor l'ordinaziun dal DEFR dals 9 d'avrigl 2008 davart l'attestaziun da l'origin betg preferenzial da rauba (OAO-DEFR).

- _ La rauba è vegnida producida en l'atgna interpresa.
- _ La rauba è vegnida producida tar (firma, adressa, lieu):

.....
L'emittenta u l'emittent da questa decleraziun d'origin ha prendì enconuschientscha dal fatg ch'ina faussa indicaziun da l'origin en il senn dals artitgels 9 ss. OAO e dals artitgels 2 ss. OAO-DEFR ha consequenzas da dretg administrativ e vegn persequitada penalmain.

Lieu, data, firma, suttascripziun

..... »

6.4 Langzeit-Lieferantenerklärung (generelle Herstellererklärung)

Bei gleichbleibenden Bedingungen der Waren bezüglich ihrer Ursprungseigenschaft hat der **Schweizer** Hersteller oder Händler die Möglichkeit, seinem **Schweizer** Kunden für die **Schweizer** Ware eine generelle Herstellererklärung in Briefform abzugeben, welche die Ursprungsdeklaration auf einer Rechnung oder auf einem Lieferschein ersetzt und folgende Angabe enthalten muss:

- Hersteller u. Empfänger,
- Artikelbezeichnung, Artikel Nr. (kann auch separate Liste sein)
- Datum, Gültigkeitsdauer (max. 1 Jahr),
- VUB Satz wie in der Deklaration auf der Rechnung
- Bestätigung, dass der Kunde bei einer Änderung sofort informiert wird

Für ausländische Waren sowie an ausländische Kunden können keine nichtpräferenzielle Langzeit-Lieferantenerklärungen abgegeben werden. Ebenso kann ein ausländischer Lieferant einem Schweizer Kunden keine Langzeit-Lieferantenerklärung ausstellen (Ausnahme DE im nichtpräferenziellen Bereich, siehe 3.3.7)

6.5 Beispiel einer Langzeit-Lieferantenerklärung im Inland gemäss VUB-WBF

Die Firma Hugentobler liefert an Muster AG regelmässig nachfolgende Waren. Anstelle die Ursprungserklärung immer auf der Inlandrechnung zu vermerken, stellt Hugentobler AG der Muster AG eine Langzeit-Lieferantenerklärung aus. Der rot markierte Text ist gemäss Vorgabe der EZV und muss genau so übernommen werden.

Hugentobler	Maschinenbau AG	6000 Luzern
An Muster AG Bahnhofstrasse 4555 8050 Zürich		
Luzern, 13. Juni 2018		
Herstellererklärung gemäss Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF)		
Folgende Waren, (oder bei vielen Teilen "gemäss separater Liste") die wir regelmässig an Muster AG in Zürich liefern		
<ul style="list-style-type: none">• Artikel Nr. 225544• Artikel Nr. 225577	<ul style="list-style-type: none">Antriebswelle INOX 1.4571Kettenrad INOX 1.4571	<ul style="list-style-type: none">HS 8483.1000HS 8483.9000
haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9–16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).		
X Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.		
<i>oder, bei Handelswaren mit Schweizer Ursprung</i>		
Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):		
.....		
<i>(Wird die Ware nicht im eigenen Betrieb hergestellt (Handelsware) und man den Schweizer Hersteller nicht bekannt geben will, kann keine Langzeitlieferantenerklärung ausgestellt werden. Dann kann der Aussteller einfach immer die jeweilige Rechnung an den Schweizer Kunden von seiner Handelskammer beglaubigen lassen. So sieht der Empfänger nur dass die Ware Schweizer Ursprung hat, aber nicht wer sie hergestellt hat.)</i>		
Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.		
Diese Lieferantenerklärung ist 1 Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Wir verpflichten uns, bei Änderungen der obengenannten Bedingungen die Muster AG in Zürich unverzüglich zu informieren.		
Luzern, 13. Juni 2018	Hugentobler Maschinenbau AG	
	(Unterschrift)	

7 Zusatzbemerkungen und spezielle Bestimmungen

Die Beglaubigungsstellen sind angehalten, folgende Bestimmungen durchzusetzen:

- Beim Export von Waren verschiedenen Ursprungs ist auf der Rechnung der Ursprung der Waren bei den Positionen anzugeben, auch wenn dies vom Empfänger nicht verlangt wird.
- Der (Anti)-Israel-Vermerk ist auf der Rechnung so zu platzieren, dass die Beglaubigungsstelle ihren Stempel oberhalb diesem Text anbringen kann. Auf dem Ursprungszeugnis ist er auf der Rückseite anzugeben und wird von der Handelskammer nicht gestempelt.
- Die Rechnungsnummer sowie deren Datum sind auf dem BG/UZ anzugeben. Bsp.: „Details according to Invoice No.255164 dated 07.10.2015“
- Sofern Liefer- und Rechnungsadresse nicht identisch sind, müssen beide Adressen sowohl auf der Rechnung wie auch auf dem BG/UZ vermerkt werden. Dabei ist zu beachten, dass unter „Empfänger“ jeweils die Rechnungsadresse aufgeführt werden muss.

7.1 Offizielle Bezeichnungen für die Europäische Union

Die Abkürzung EG (= Egypt) oder EC (=Ecuador) ist für Waren aus der Europäischen Gemeinschaft ungültig. Die offiziellen Bezeichnungen/Abkürzungen lauten:

- Deutsch: Europäische Gemeinschaft – Kurzzeichen EU (weil EG von Ägypten besetzt ist)
- Englisch: European Community –Kurzzeichen CE (weil EC von Ecuador besetzt ist)
- Französisch: Communauté Européenne-Kurzzeichen CE
- Italienisch: Comunità Europea- Kurzzeichen CE

Einige arabisische Länder tun sich leider schwer mit der Ursprungsbezeichnungen CE oder EU, obwohl diese offiziell gültig sind. Es ist daher, wenn immer möglich, das jeweilige EU-Land anzugeben, also z. B. DE, IT usw.